



Universität
Zürich^{ZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Übung Zivilverfahrensrecht: Klage und Rechtsbegehren

Freitag, 14.3.2014, 16:00-16:45

Dr. iur. Miguel Sogo, LL.M.

14.03.2014

Seite 15

Fall 1

Linda hat ihrer Cousine Emma ihr Elternhaus verkauft. Der Kaufpreis wird durch Verrechnung von Schulden beglichen, die Linda bei Emma gemacht hatte, um sich ein eigenes Geschäft aufzubauen. Trotz mehrmaliger Aufforderung weigert sich Linda, Emma das Haus zu überschreiben. Schliesslich verliert Emma die Geduld und möchte auf dem Klageweg gegen Linda vorgehen.

Wie würden Sie das Klagebegehren formulieren?

In welchem Moment wird Emma Hauseigentümerin?

14.03.2014

Seite 16

Fall 2

In der Betreibung von Vermieter X gegen Mieterin Y hat Letztere gegen den ihr zugestellten Zahlungsbefehl über CHF 3'500.- am 5. Januar 2013 Rechtsvorschlag erhoben. Seither hat sie von X nichts mehr vernommen. Die ihrer Meinung nach unbegründete Betreibung kommt Y sehr ungelegen, da sie beabsichtigt, in Bälde mit der Suche nach einer neuen Wohnung zu beginnen.

Was kann Y mit welcher Aussicht auf Erfolg unternehmen?

14.03.2014

Seite 17

Fall 3

In der Betreibung von F gegen E wurde provisorische Rechtsöffnung erteilt. Gegen die Rechtsöffnung erhob E fristgerecht Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG); diese wurde aber abgewiesen.

In der Folge unterliess es F, die Betreibung fortzusetzen. Heute, über ein Jahr später, setzt F dieselbe Forderung erneut in Betreibung. Gegen den ihm zugestellten Zahlungsbefehl erklärt E postwendend Rechtsvorschlag.

Wie soll F den Rechtsvorschlag beseitigen?

14.03.2014

Seite 18

Fall 4

Obschon die HighTech AG im abgelaufenen Geschäftsjahr erhebliche Verluste eingefahren hat, haben die Aktionäre auf dem Zirkulationsweg dem gesamten Verwaltungsrat Décharge erteilt (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR). Dessen ungeachtet möchte Aktionär X, der dem Verwaltungsratsmitglied Z schwere Vorwürfe macht, diesen zur Verantwortung ziehen und überlegt sich, ihn auf Ersetzung des Schadens einzuklagen (Art. 754 OR). Ohnehin sei die Déchargeerteilung nicht wirksam zustande gekommen.

Wie soll Aktionär X vorgehen? Kann und soll er direkt Verantwortlichkeitsklage erheben?

14.03.2014

Seite 19

Fall 5

An der Generalversammlung der Trade AG wird beschlossen, das Honorar des Verwaltungsrats auf max. CHF 150'000.- pro Mitglied zu limitieren. Aktionär Q ist damit nicht einverstanden und ficht den Generalversammlungsbeschluss an (Art. 706 OR). Im Verfahren gesteht der Verwaltungsrat zu, dass der Beschluss mangelhaft zustande gekommen ist, und schlägt vor, um nicht weitere Kosten zu verursachen, das Verfahren durch Klageanerkennung zu beenden.

Wie ist die Rechtslage?

14.03.2014

Seite 20

Fall 6

Bert klagt vor Handelsgericht von seinem Nachbarn, der Autoimport AG, CHF 50'000.- als Schadenersatz für ein bei ihr gekauftes Auto ein, mit dem er – angeblich infolge eines Produktionsmangels – einen schweren Unfall erlitten hat. Der Autoimport AG ihrerseits sind schon lange mehrere Bäume in Berts Garten ein Dorn im Auge, weil deren Pollen, vom Wind auf ihr Grundstück getragen, sich dort in feinen, für den Lack schädlichen Schichten auf den ausgestellten Autos ablagern. Nachdem ohnehin schon Streit ausgebrochen ist, möchte die Autoimport AG im selben Verfahren auch gleich das Pollenproblem lösen.